

Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen (WVGebVO)

vom 24. September 2009

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Umfang der Anlagen.....	1
Art. 3	Volle Kostendeckung.....	1
II.	ANSCHLUSSGEBÜHR	1
Art. 4	Gebührenpflicht.....	1
Art. 5	Bemessung der Anschlussgebühr.....	1
Art. 6	Besonders hohe Wasserbezüge	2
III.	WASSERBEZUGSGEBÜHR.....	2
Art. 7	Gebührenpflicht.....	2
Art. 8	Bemessung der Gebühr	2
Art. 9	Bauwasser.....	3
Art. 10	Wasserbezug Grossbezüger.....	3
Art. 11	Wasserbezug bei fehlenden Angaben.....	3
IV.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	3
Art. 12	Kompetenz zur Festsetzung.....	3
Art. 13	Spezielle Verhältnisse	3
Art. 14	Entstehen der Gebührenpflicht.....	3
Art. 15	Abgeltung von Leistungen der WVB	4
Art. 16	Schuldner.....	4
V.	VERWALTUNGSGEBÜHR	4
Art. 17	Gebührenpflicht.....	4
VI.	ZAHLUNGSMODALITÄTEN.....	4
Art. 18	Rechnungsstellung	4
Art. 19	Fälligkeit.....	5
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 20	Rekursrecht.....	5
Art. 21	Inkrafttreten.....	5

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Buchs erhebt, gestützt auf Art. 53 und 54 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO), folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das öffentliche Leitungsnetz und seine Einrichtungen wie Wasserbeschaffungsanlagen (Quellen, Anteile an den Abgabeschächten GWF), Speicher- und Förderanlagen (Reservoir, Förderleitungen, Fernsteuerungsanlagen), Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten. Im Weiteren schliesst sie die Anteile an den Gruppenwasserversorgungen Furttal sowie Vororte und Glattal mit ein.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit deren Ertrag die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden.

² Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung nach Gemeindegesetz geführt.

³ Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen für die Wasserversorgungsanlagen mitfinanziert. Die Wasserbezugsgebühr hat die Betriebskosten zu decken.

II. ANSCHLUSSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und deren Mitbenützung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 5 Bemessung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr für Grundstücke beträgt 1,0 % der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude (Basiswert mal Teuerungsfaktor).

² Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

³ Rein werterhaltende bauliche Massnahmen bei Altbauten die dem Klimaschutz dienen, wie Sanierungen und Erneuerungen ohne Vergrösserungen des umbauten Raumes, Nutzungsänderungen oder -erweiterungen, unterliegen bis zu einem bestimmten Freibetrag keiner Gebührenpflicht.

⁴ Bei Bauten mit werterhaltenden und mit werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung vorzulegen.

⁵ Stehen mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück, so wird die Anschlussgebühr vom Gesamtwert berechnet, auch dann, wenn nicht alle Gebäude an der WVB angeschlossen werden.

⁶ Schwimmbäder sind entsprechend der Erstellungskosten gebührenpflichtig.

⁷ Für Treibhäuser (Glas oder Folien) oder anderweitige Flächenbewässerungen ist die entsprechende Grundfläche für die Berechnung der Anschlussgebühr massgebend (Ausnahme: mobile Bewässerungsanlagen).

⁸ Wird ein Gebäude, für das bereits eine Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

⁹ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die fünfjährige Frist angemessen verlängern.

Art. 6 Besonders hohe Wasserbezüge

Für Liegenschaften mit besonders hohen Wasserbezügen im Sinne von Art. 43 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr festlegen.

III. WASSERBEZUGSGEBÜHR

Art. 7 Gebührenpflicht

Die Eigentümer von, an die Anlagen nach Art. 2 WVVO angeschlossenen Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) haben jährlich eine Bezugsgebühr zu entrichten.

Art. 8 Bemessung der Gebühr

¹ Die Wasserbezugsgebühr bemisst sich nach dem Aufwand für Wasserlieferung, Unterhalt und Erneuerung aller Anlagen, Amortisation und Verzinsung der durch die Anschlussgebühren nicht gedeckten Neuanlagen sowie für angemessene Rückstellungen für künftige Anlagen.

² Die jährlich wiederkehrende Wasserbezugsgebühr setzt sich aus einer Verbrauchsgebühr (Mengenpreis des verbrauchten Wassers in m³) und einer Mietgebühr für den Wasserzähler zusammen.

³ Die Verbrauchsgebühr und die Mietgebühr für den Wasserzähler werden im Sinne von Art. 12 durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 9 Bauwasser

¹ Bauwasser wird gemäss Gebührentarif auf Rechnung der Bauherrschaft abgegeben.

² Die Weiterverrechnung der Bauwasserkosten an die beteiligten Unternehmungen ist Sache der Bauherrschaft.

³ Der Bauwasseranschluss wird durch die Wasserversorgung Buchs (WVB) auf Kosten der Bauherrschaft erstellt.

Art. 10 Wasserbezug Grossbezüger

Für die Bewässerung von Gewerbebetrieben, Sportstätten etc. mit unregelmässigen Bezügen sowie für die Bewässerung von Kulturen mit einer Gesamtfläche von über 1'000 m² bleibt es der Gemeinde vorbehalten, einen Wasserlieferungsvertrag mit dem Bezüger abzuschliessen.

Art. 11 Wasserbezug bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung des Wasserverbrauchs möglich ist, wird vom Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen ein Pauschalbetrag festgesetzt.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 12 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren, die Freibeträge für werterhaltende bzw. energetische Sanierungen sowie die Mindestgebühr für untergeordnete Bauvorhaben fest (Gebührentarif).

Art. 13 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen bei besonderen Verhältnissen die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 14 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Abnahme des Anschlusses oder der Zuleitung).

Art. 15 Abgeltung von Leistungen der WVB

Die Abgeltung von Leistungen der WVB für Bauleitung, Reparaturen, Administration, Rechnungsführung usw. werden nach Aufwand, einschliesslich Material, verrechnet. Die Stundensätze für Dienstleistungen sind im Gebührentarif der WVB bzw. im Gebührenreglement der Gemeinde geregelt. Arbeitsleistungen, welche im Auftrag der WVB durch Dritte ausgeführt werden, werden nach den massgebenden Tarifen (für Lohn, Material, Inventar) der Berufsverbände verrechnet.

Art. 16 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch bzw. subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 194 lit. f EG ZGB.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR**Art. 17 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht ist in Art. 54 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) festgehalten. Die Verwaltungsgebühr für behördliche Aufwendungen in Anwendung der Verordnungen über die Wasserversorgungsanlagen wird gestützt auf die Ansätze des kommunalen Gebührenreglements erhoben.

VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**Art. 18 Rechnungsstellung**

¹ Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung wird für die Anschlussgebühr ein unverzinsliches Bardepositum festgelegt, welches vor der Baufreigabe der Gemeinde zu leisten ist. Nach Vorliegen der Gebäudeschätzung der GVZ wird die Anschlussgebühr definitiv veranlagt und unter Berücksichtigung des geleisteten Depositums in Rechnung gestellt.

² Für die Anschlussarbeiten und andere Arbeiten, welche die WVB für die Bauherrschaften ausführt, ist von der Bauherrschaft vor der Baufreigabe ein unverzinsliches Bardepot zu leisten. Darüber wird abgerechnet, wenn die Arbeiten ausgeführt und die angefallenen Kosten bekannt sind.

³ Für Arbeitsleistungen der WVB gemäss Art. 15 WVVO wird nach Abschluss der Arbeiten Rechnung gestellt.

⁴ Die Wasserbezugsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Mit schriftlicher Aufforderung an die WVB kann nur bei Eigentümerwechsel eine Zwischenabrechnung verlangt werden.

⁵ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

⁶ Sämtliche in dieser Verordnung aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 19 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins vorbehalten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Rekursrecht

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen werden die massgebenden Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Wasserversorgung vom 1. April 1994, insbesondere Abschnitt G, Art. 21, mit den seitherigen Änderungen oder mit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

³ Wasseranschlussbewilligungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, sind nach altem Recht zu behandeln.

Buchs, 10. August 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Ernst Ruosch

Der Schreiber:
Manfred Hohl

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. September 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
Ernst Ruosch

Der Schreiber:
Manfred Hohl